

Förderung von Biomasse-Heizungen

Fachabteilung Energie und Wohnbau



Förderung von Biomasse-Heizungen - Richtlinie

Stand 01.01.2017



Das Land
Steiermark

→ Abteilung 15



FÖRDERUNG VON BIOMASSE-HEIZUNGEN – RICHTLINIE

gültig für:

Einreichungen vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	1
2	Allgemeine Bestimmungen	1
3	Begriffsbestimmungen	1
4	Wer kann eine Förderung beantragen?	1
5	Gegenstand der Förderung	1
6	Förderungsvoraussetzungen	2
7	Art und Ausmaß der Förderung	3
8	Abwicklung des Verfahrens	4
9	Beginn und Ende der Förderungsaktion	6
	Anhang 1	6
	Anhang 2 Muster Hydraulischer Abgleich	9

Für den Inhalt verantwortlich: FAEW Sanierung und Ökoförderung
FAEW Energietechnik und Klimaschutz
Layout: Sylvia Fischerauer

<http://www.wohnbau.steiermark.at> → [Ökoförderungen](#)

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3414
Fax: +43/(0)316/877- 3412
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at



1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Gleichzeitig sollen in Umsetzung der steirischen Strategien im Bereich Klima und Energie schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden. Nicht zuletzt soll die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue Biomasseheizungen. Diese Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Wohnung (Wohneinheit)

eine zur ganzjährigen Führung eines eigenen Haushalts geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit für Wohnzwecke, mit zumindest einem Raum, Küchenbereich, Bad/WC und einer Nutzfläche ab 30 m².

3.2 Nutzungseinheit bei Sondernutzung

baulich oder in einem Bauwerk zumindest funktionell getrennte Nutzungsart für Zwecke von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen (allgemein zugänglichen) Sportanlagen, Vereinen, sowie gemeindeeigenen Gebäude(teilen).

4 Wer kann eine Förderung beantragen?

4.1 Folgende natürliche oder juristische Personen können im Rahmen von Wohnnutzungen Anträge stellen:

- a) EigentümerInnen, HauptmieterInnen, WohnungseigentumswerberInnen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Bauträger iS der Gewerbeordnung 1994 -GewO 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes - BTVG
- b) sonstige UnternehmerInnen, sofern diese Förderung als De-minimis-Beihilfe möglich ist. Dabei muss der Unternehmenszweck in der Zurverfügungstellung von Wohnungen liegen.

4.2 Weiters können **BetreiberInnen von Nutzungseinheiten gemäß Punkt 3.2** für die zu diesen Sonderzwecken genutzten Gebäude(teile), sofern sie entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder eine De-minimis-Förderung möglich ist, eine Förderung beantragen.

5 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur **Neuerrichtung** von Biomasseheizungen zur Gebäudebeheizung.



6 Förderungsbedingungen

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

- a) Die **Anschaffung** (Lieferung und Montage) der Anlage und ihrer Komponenten darf **zum Zeitpunkt der Registrierung (siehe Punkt 8.1) noch nicht erfolgt** sein.
- b) Für dieselbe Anlage dürfen **keine weiteren Förderungen durch andere Landesdienststellen** in Anspruch genommen werden.
- c) Die Anlage muss entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz, dem Steiermärkischen Feuerungsanlagenengesetz 2016 – StFanIG 2016 sowie der Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung – StFanIVO 2016 errichtet und rechtmäßig benützt werden sowie sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.
- d) Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung der Anlage, müssen erfüllt sein.
- e) Die Anlage muss durch eine/einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Anlagen für Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen befugte Installateurin/einen befugten Installateur errichtet werden.
- f) Es dürfen **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet werden. Pufferspeicher und Boiler bis zu einem Alter von 5 Jahren gelten unter Vorlage entsprechender Rechnungen und Zahlungsbelege als neu.
- g) Ist die Anlage (ausgenommen Pelletsanlagen) Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes samt dazugehörigen Wohnhäusern, darf kein Anspruch auf eine Förderung seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark bestehen. Dabei ist nur der Standort der Anlage und nicht der Name der Förderungswerberin/des Förderungswerbers maßgeblich.

6.2 Weitere Anforderungen

- a) Das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage darf **nicht an der Trasse eines bestehenden Fernwärmenetzes aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung** liegen, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten.
- b) Die Feuerungsanlage muss bei der Typenprüfung die jeweils zutreffenden Emissions-Grenzwerte (Volllast und Teillast) des Anhangs 1 nachweislich einhalten und den geforderten Mindestwirkungsgrad erreichen.
- c) Die Wärmeleistung der automatisch beschickten Feuerungsanlage darf nachweislich die Heizlast des zu versorgenden Gebäudes bzw. der Wohnung (ermittelt gemäß den einschlägigen technischen Regeln oder alternativ durch einen Nachweis mittels Beilagen zum Energieausweis) um nicht mehr als 50 % überschreiten. Bei einer Überschreitung ist andernfalls ein gemäß ÖNORM H 5151-1 ausreichend bemessener Leistungsausgleichsspeicher vorzusehen.
- d) Im Fall des Einbaus eines Scheitholzgebläsekessels ist ein Pufferspeicher mit einem Mindestvolumen nach ÖNORM H 5151-1, zumindest jedoch mit 800 l Inhalt, zu errichten. Die Leistung des Scheitholzgebläsekessels sollte der Heizlast des Gebäudes bestmöglich angepasst sein.
- e) Verteilleitungen innerhalb des Heizraumes müssen gedämmt sein.



7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Lieferung und Montage von neuen Biomasseheizungen wird entsprechend den nachstehenden Förderungssätzen gefördert. Die Zuschüsse erfolgen jedoch nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu den von der Förderung erfassten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

7.1 Förderungssätze

Kesselarten	Förderung [€] max.
Scheitholzgebläsekessel und Pellets – Etagenheizungen	1.300,--
mit Pellets oder mit Hackschnitzeln befeuerte Zentralheizungsanlagen	1.600,--

Diese Förderung wird, sofern diese Anlage mehrere Objekte versorgt

- bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, die sich nicht auf demselben Grundstück befinden, mit der Anzahl der Gebäude,
- in Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten) mit der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert.

7.2 Zuschläge

Zuschläge	Förderung [€]
Pufferspeicher + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten Solarthermieanlage Dieser Zuschlag kann einmalig im Rahmen der Direktförderung für Biomasseheizungen <u>oder</u> für solarthermische Anlagen geltend gemacht werden.	1.075,--
Frischwassermodul allein Dieser Zuschlag kann einmalig im Rahmen der Direktförderung für Biomasseheizungen <u>oder</u> für solarthermische Anlagen geltend gemacht werden.	200,--
hydraulischer Abgleich gemäß Anhang 2 (Muster) bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	200,--
hydraulischer Abgleich gemäß Anhang 2 (Muster) bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten)	100,-- je Wohneinheit
ergänzende Sanierungsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden (z.B. Dämmung der Verteilungen außerhalb des Heizraumes in unbeheizten Räumen, Erneuerung der Regelung und Ventile	25 Prozent der zurechenbaren Investitionskosten, max. jedoch 400,--



Einbau neuer Heizungspumpen mit einem Energieeffizienzindex EEI von maximal 0,2, wobei gilt:		75,-- je Pumpe
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	max. 3 Pumpen	
Mehrparteienwohnhäuser und Sondernutzung mit zentraler Warmwasserbereitung	max. 4 + 1 Pumpe je Steigstrang	
Mehrparteienwohnhäuser und Sondernutzung mit <u>de</u> zentraler Warmwasserbereitung	max. 2 + 1 Pumpe je Steigstrang	

7.3 Förderungsgrenzen (Deckelung)

Die maximal mögliche Förderung nach Punkt 7.1 ist überdies mit 25 Prozent der zurechenbaren Investitionskosten begrenzt. Bemessungsgrundlage sind die nachgewiesenen Kosten (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.) für den Kessel inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, Leistungsausgleichs-/Pufferspeicher, Verbindungsleitungen und Montage. Kosten für Verbindungsleitungen zur direkten Wärmeversorgung weiterer Gebäude können ebenfalls geltend gemacht werden. Begleitende bauliche Maßnahmen (z.B. Künetten) oder Übergabestationen fallen nicht darunter.

8 Abwicklung des Verfahrens

Die Förderung verläuft in einem **2-stufigen Verfahren** (Schritt 1 – Registrierung, Schritt 2 – Förderungsantrag).

Die **Registrierung** (Schritt 1) muss **vor Lieferung und Montage** der Anlage erfolgen. Der **Förderungsantrag** (Schritt 2) ist erst **nach Errichtung** der Anlage möglich. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

8.1 Registrierung

Vor Lieferung und Montage der Anlage muss eine **Registrierung der Maßnahme** erfolgen.

Bei der Registrierung über das **Registrierungsformular online** wird ein Bestätigungs-E-Mail mit zugeteilter Registrierungsnummer und einem Link zum **Online-Förderungsantrag** auf der dafür vorgesehenen Plattform übermittelt.

Alternativ ist auch eine Registrierung mittels **Registrierungsformular per Fax, E-Mail oder im Postweg** (Poststempel) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at möglich.

Der **Förderungsantrag** mit der zugeteilten Registrierungsnummer wird dann **im Postweg** übermittelt.

Mit der Zuteilung der Registrierungsnummer werden die Förderungsmittel für die Dauer von **6 Monaten** reserviert.

8.2 Förderungsauszahlung

Nach Errichtung der Anlage kann binnen einer **Frist von 6 Monaten ab Zuteilung der Registrierungsnummer** die Förderungsauszahlung über den **Förderungsantrag online** und dem **in diesem Zeitraum gültigen Link** beantragt werden.



Alternativ ist im selben Zeitraum auch eine Beantragung der Förderungsauszahlung über den zugesandten Förderungsantrag per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) möglich.

Der Förderungsantrag ist online oder in schriftlicher Form beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

oder bei einer der unter <http://www.wohnbau.steiermark.at> / Ökoförderungen gelisteten „Ich tu's – Einreichstellen“ einzubringen.

8.2.1 Vorzulegende Unterlagen

- a) ausgefüllter **Förderungsantrag** mit zugeteilter Registrierungsnummer,
- b) ausgefülltes **Bestätigungsformular**, aus dem unter anderem auch die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung und die Übergabe des Abnahmeprotokolls durch eine zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugte Installateurin/einen befugten Installateur hervorgehen,
- c) **Rechnungen** und **Zahlungsnachweise in Kopie** mit zumindest folgenden Inhalten:
 - Angabe von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Umwälzpumpen, Regelung, Leistungsausgleichs-/ Pufferspeicher, Verbindungsleitungen,
 - erfolgreiche Inbetriebnahme,
 - die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, Berechnungen, Dokumentationen und Bestätigungen sowie die Einweisung der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers in Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage.
- d) **Heizlastberechnung**,
- e) Nachweis über die **Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang 1** (Volllast und Teillast),
- f) gegebenenfalls **Protokoll „Hydraulischer Abgleich“ gemäß Anhang 2 (Muster)**
- g) gegebenenfalls **Bestätigung der Landwirtschaftskammer** gemäß 6.1 lit. g),
- h) **Bestätigung der regionalen Fernwärmenetzbetreiberin/des regionalen Fernwärmenetzbetreibers**, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an der Trasse eines bestehenden Fernwärmenetzes aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung liegt, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten,
- i) **Fotos der gesamten Anlage** in entsprechender Qualität.

8.2.2 Für Unternehmen gilt außerdem:

Bei Förderungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung ist eine Aufstellung aller sonstigen bei öffentlichen und privaten Stellen von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber beantragten und/oder gewährten Förderungen anzuschließen.



8.3 Hinweis

Die **Ich tu's-BeraterInnen im Netzwerk Energieberatung** bieten kostenlose Erstberatungen sowie weitere kostenpflichtige Beratungsleistungen an. Es wird empfohlen, diese **Beratungsmöglichkeiten vor der Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrags** in Anspruch zu nehmen um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen. Eine Förderungsgarantie ist daraus jedoch nicht ableitbar.

Kontakte

- Ich tu's-BeraterInnen, siehe www.ich-tus.steiermark.at bzw.
- Beratungsangebote des Landes, siehe www.energieberatung.steiermark.at

9 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Förderungsanträge, für die in der Zeit vom **1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017** eine **Registrierung** mittels Registrierungsformular per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) erfolgt ist.





Anhang 1

Die Bestimmung von Wirkungsgrad und Emissionen darf nur von zugelassenen Stellen im Sinne des Stmk. Feuerungsanlagengesetzes durchgeführt werden.

a) Wirkungsgrad

In Abhängigkeit der Produktgruppe muss der Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung zumindest die nachstehend angeführten Werte erreichen:

Tabelle 1: Wirkungsgrad η_K bei Nennwärmeleistung

Beschickung	Heizkessel - Wirkungsgrad [%]
händisch	$71,3 + 7,7 \log Q_N$
automatisch bei Nennwärmeleistung	90
automatisch (30 % der Nennlast bzw. kleinste Leistung)	$72,3 + 7,7 \log Q_N$

Q_N = Nennwärmeleistung

b) Emissionen automatisch beschickter Feuerungen

Bei der Typenprüfung dürfen nachstehende Emissionen nicht überschritten werden:

Tabelle 2: automatisch beschickte Feuerungen

Parameter	[mg/MJ]
CO Nennlast	
Pellets	60
Hackgut	150
CO Teillast (30% der Nennlast bzw. kleinste Leistung)	
Pellets	135
Hackgut	300
NOx	
Pellets	100
Hackgut	100
C_{org} Nennlast	
Pellets	3
Hackgut	5
C_{org} Teillast	
Pellets	3
Hackgut	10
Staub	
Pellets	15
Hackgut	30



c) Emissionen von Scheitholzesseln

Bei der Typenprüfung dürfen nachstehende Emissionen nicht überschritten werden.

Tabelle 3: händisch beschickte Feuerungen

Parameter	[mg/MJ]
CO Nennlast	250
CO Teillast (50% der Nennlast bzw. kleinste Leistung) ¹	750
NO _x	100
C _{org} Nennlast	30
Staub	30
Staub in Feinstaubsanierungsgemeinden gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011	20

¹ Die Nachweispflicht über die Einhaltung dieses Grenzwertes entfällt für Feuerungsanlagen bis 18 kW Nennwärmeleistung.

Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 400 kW:

Falls Messwerte auf Nm³ bezogen sind, sind diese in nachvollziehbarer Weise in mg/MJ umzurechnen (Angabe der Prüfbedingungen wie Prüfbrennstoff, Wassergehalt, Sauerstoffgehalt, ...).

